

**EuGH widerspricht der gängigen Rechtsprechung
des Bundesarbeitsgerichtes!**

Nach Auffassung des EuGH ist der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Urlaub, vom Arbeitgeber auch dann abzugelten, wenn er vom Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommen werden kann. Der Urlaubsanspruch erlischt nicht, urteilt der EuGH - und widerspricht damit der gängigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Die Richter des EuGH entschieden, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Urlaub, den er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses krankheitsbedingt nicht nehmen kann, vom Arbeitgeber abzugelten ist und nicht erlischt, auch wenn der Arbeitnehmer den Urlaub bis zum Jahresende oder bis spätestens 31. März des Folgejahres nicht antreten konnte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Barz

Barz

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

(EuGH C-350/06)